

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 113 (1962)

Heft: 2

Artikel: Waldzusammenlegungen und Nationalstrassen

Autor: Kuster, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-768019>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Waldzusammenlegungen und Nationalstraßen¹

Von *A. Kuster*, Bern

Oxf. 928

Zahlenangaben über den Stand der Waldzusammenlegung im allgemeinen

Seit der Änderung des Forstgesetzes von 1945 (Einführung der Parzellarzusammenlegung im Wald) sind zirka 100 Projekte genehmigt worden. Dazu kommen noch etwa 70 angemeldete Vorprojekte. Nach Abzug von rund 40 abgeschlossenen Zusammenlegungsprojekten stehen zurzeit etwa 130 in Ausführung oder Vorbereitung. Die genehmigte Projektfläche beträgt gegen 15 000 ha und die Vorprojektfläche mag etwas über 10 000 ha betragen. Schätzungsweise wird die noch nicht in Angriff genommene zusammenlegungsbedürftige Privatwaldfläche rund 50 000 ha messen. Bis heute hat der Bund etwa 12 Millionen Franken an Beiträgen zugesichert und rund 4 Millionen Franken ausbezahlt. Die größeren Leistungen (etwa 60 Millionen) stehen ihm noch bevor; er wird sie in den nächsten 20 bis 25 Jahren aufzubringen haben. Bis dann, hoffen wir, wird die Waldzusammenlegung in der Schweiz beendet sein.

Verfahren der Waldzusammenlegung

Das Verfahren wird nach Gesetz bekanntlich vom Kanton bestimmt und ist daher in der Schweiz nicht einheitlich. Sofern der Kanton für den Wald keine besonderen Vorschriften aufstellt, gilt sinngemäß das Verfahren der Güterzusammenlegung. Heute wird der Wald fast überall gleichzeitig mit der Güterzusammenlegung zusammengelegt, es sei denn, die letztere sei schon früher erfolgt oder aus andern Gründen nicht notwendig. Bauherrschaft ist die Genossenschaft, die sich auf Grund des positiven Abstimmungsergebnisses konstituiert (d. h. mit der einfachen Mehrheit von Fläche und Eigentümer). Die Genossenschaft bestellt eine Ausführungskommission und eine Schatzungskommission, in der, für den Wald, natürlich mindestens ein Forstmann sein muß. Sie wählt ferner den Geometer, welcher Projektverfasser und weitgehend auch Leiter des ganzen Unternehmens ist.

Im Normalverfahren werden von *forstlichen* Fachleuten selbständig ausgeführt:

¹ Zusammenfassung eines an der Kantonsoberförsterkonferenz im Juni 1961 gehaltenen Referates.

- Verkehr mit den vorgesetzten Forstbehörden
- Ermittlung der Abtauschwerte der Waldbestände (Bestandesbewertung inklusive Einspracheerledigung)
- Behandlung von Schlaggesuchen während der Zusammenlegung
- Allfällige Erstellung pflanzensoziologischer Karten.
Dazu in vielen Fällen (je nach Vereinbarung)
- die Erstellung der Wegprojekte und der örtlichen Bauleitung.

Auf jeden Fall muß der Forstdienst mindestens als *beratende Instanz* mitwirken bei

- Aufstellung des generellen Wegnetzes und dessen Abstimmung auf dasjenige der offenen Flur
- Ausarbeitung der Wegprojekte (insbesondere Absteckung des Tangentenpolygons und Festlegung der Nivelette)
- Aufstellung des Zuteilungsentwurfes, Festlegung der neuen Besitzgrenzen im Gelände und Einsprachenerledigung.

Öffentlich aufgelegt müssen werden: Perimeter, Wegnetz, alter Besitzstand, Neuzuteilungsentwurf und Kostenverleger.

Die meisten Kantonsforstämter haben mehrere Forstingenieure, die sich ausschließlich mit Waldzusammenlegungen befassen. Dies sichert dem Forstdienst die maßgebliche Einflußnahme auf die Gestaltung der Waldzusammenlegung.

Das waadtländische System weicht von dem in den meisten übrigen Kantonen mehr oder weniger gleichartig angewendeten Verfahren ziemlich ab. Neben der Commission de classification bestellt die Genossenschaft (Syndicat) nicht nur den Geometer, sondern auch einen Forstingenieur oder gibt einem privaten Forstingenieurbureau den Auftrag. Der Kanton kann natürlich trotzdem einen gewissen Einfluß auf die Zusammenlegung nehmen, soweit dies das Forstgesetz erlaubt.

Zusammenlegung im Nationalstraßenbau

Mit dem Nationalstraßenbau wird die Waldzusammenlegung in gewissen Gebieten eine Beschleunigung erfahren und in andern überhaupt erst zum Leben erwachen.

Wie bekannt, gehen nach Art. 38 BGNS vom 8. 3. 1960 zu Lasten der Nationalstraßen:

1. Alle Kosten in bereits zusammengelegten sowie im sonst nicht zusammenlegungsbedürftigen Gebiet.
2. Die *Mehrkosten* in zusammenlegungsbedürftigen Gebieten.

Für die erste Kategorie ist die Sachlage klar; es müssen alle Kosten der neuen Umlegung samt den erforderlichen neuen Wegen vom Nationalstraßenbau getragen werden.

Bei der zweiten Kategorie (in bisher nicht zusammengelegten Gebieten) ist die Kostenaufteilung weitgehend eine Ermessensfrage. Immerhin hat sich in Besprechungen zwischen den zuständigen Ämtern und aus der Erfahrung in praktischen Beispielen bereits ein Grundsatz herausgebildet, nämlich die Nationalstraßen übernehmen bei Zusammenlegungen gemäß Art. 703 ZGB:

- a) die Kosten aller Wege, die durch den Nationalstraßenbau zusätzlich notwendig geworden sind, insbesondere die beidseitigen Parallelwege und allfällige Unter- und Überführungen. Dies ist der Grundsatz. Innerhalb dieses können die Kantone das nähere mit den Büros der Nationalstraßen vereinbaren; z. B. ob in einer bestimmten Zone sämtliche Straßen zu Lasten der Autobahn gehen und darüber hinaus nichts; oder ob die Kosten der einzelnen Straßenzüge aufgeteilt werden (50, 70, 30 % Kt. VD!) Schließlich ist auch eine Pauschalentschädigung möglich, der aber letzten Endes doch auch gewisse Berechnungen vorausgehen müssen;
- b) sämtliche Kosten für die eigentliche Zusammenlegung (Aufnahme des alten Besitzstandes, Bearbeitung der Neuzuteilung, Bonitierung des Bodens, Schätzung des Holzbestandes, Neuvermarkung usw.) in einer Einflußzone längs der Autobahn, innerhalb welcher der Kanton hauptsächlich Bodenerwerbungen für den Realersatz getätigkt hat. Dieser Streifen wird meist eine Breite von einigen hundert Metern beidseitig der Autobahnachse haben und den engen Zusammenlegungsperimeter bilden. In größerer Entfernung gekaufte Grundstücke können allenfalls als Exklaven dazu gerechnet werden. Der innere Perimeter darf nicht zu klein gemacht werden, sondern muß mindestens so weit gezogen sein, daß eine rationelle Zusammenlegung möglich ist.

Die Kosten (Wegbau und Zusammenlegung) zu Lasten der Nationalstraßen sollen aber keineswegs höher sein als diejenigen, die sich aus einer zwangsweise verfügten Zusammenlegung (nach Art. 36 BGNS) oder gar bei einer Expropriation plus Inkonvenienzentschädigung (nach Art. 39) ergeben würden. Im Einzelfall entscheidet (nach Art. 38 BGNS) das Departement des Innern im Einvernehmen mit den übrigen interessierten Departementen des Bundes über die Kostenanrechnung.

Ein derartiger Fall einer Zusammenlegung im Sinne von Art. 703 ZGB im Autobahngebiet wurde unlängst mit Erfolg durchexerziert in der Güter- und Waldzusammenlegung Hindelbank BE. Die Waldzusammenlegung (etwa 200 ha) wird dort auf total Fr. 453 000.— veranschlagt (wovon 114 000.— für die eigentliche Zusammenlegung und 339 000.— für Wegebau). Von diesen

453 000 Franken übernehmen die Nationalstraßen Fr. 164 000.—. Dadurch verringern sich die Gesamtkosten je Hektare von Fr. 2265.— auf Fr. 1445.—. Auf diesen Fr. 1445.— wird der ordentliche Bundesbeitrag nach Forstgesetz (hier 35 %) ausgerichtet. Die Belastung der Autobahn (wenn man die Wald- und Güterzusammenlegung betrachtet) beträgt je Laufmeter rund Fr. 200.—, was sicher weniger ist, als wenn ein Expropriationsverfahren durchgeführt werden müßte, das nach Art. 30 übrigens nur zur Anwendung kommen darf, wenn die Bemühungen um einen freihändigen Erwerb oder für eine Landumlegung nicht zum Ziele führen. Anderseits dürfen auch die Grundeigentümer, deren Mehrheit die Zusammenlegung beschlossen hat, mit dem Ergebnis zufrieden sein.

Der Kanton Bern hat das Verfahren gemäß Art. 34 BGNS gewählt, der folgendermaßen lautet:

«Den Grundeigentümern kann eine angemessene Frist angesetzt werden, innerhalb welcher sie über die Durchführung einer Güter- oder Waldzusammenlegung gemäß Art. 703 ZGB zu beschließen haben. Hierbei ist der Entscheid über die vom Straßenbau zu übernehmenden Kosten der Zusammenlegung bekanntzugeben.»

Das BGNS gibt also der Zusammenlegung nach Art. 703 ZGB deutlich den Vorzug gegenüber der Zwangszusammenlegung oder Expropriation.

Der Kanton Waadt hat den Weg des Art. 36 beschritten:

«Die kantonale Regierung kann für den Straßenbau notwendige Landumlegungen verfügen.»

Es mußte hier wohl schon aus Zeitnot so vorgegangen werden. Die Eigentümer haben sich aber bald gerne damit abgefunden und oft sogar eine Ausdehnung des Perimeters auf das übrige Gemeindegebiet verlangt.

Welches für den einzelnen Kanton das geeignete Verfahren ist, müssen in erster Linie die Forst- und Landwirtschaftsdirektoren entscheiden. Entscheidend für den Wert eines Verfahrens ist immer dessen Erfolg.